

**Verordnung
über die Art und den Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der
Samtgemeinde Ostheide**



(Straßenreinigungsverordnung)

(vom 08.06.2021 in Kraft am 21.06.2021 (Amtsblatt Nr. 6/2021))

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - wird laut Beschluss des Rates der Samtgemeinde Ostheide vom 08.06.2021 für das Gebiet der Samtgemeinde Ostheide folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Straßen**

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse in der Samtgemeinde Ostheide.
2. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile wie die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Regeneinläufe, Parkspuren- und Plätze, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden innerhalb der geschlossenen Ortslage.

**§ 2
Reinigungspflicht**

1. Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Ostheide in der jeweils geltenden Fassung auf die Eigentümer übertragen worden ist, so sind die Fahrbahnen bis zur Mitte, Kreuzungen bis zu ihrem Mittelpunkt und die Gehwege sowie Gossen in voller Breite bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen. Grünstreifen sind in der Zeit vom 01.5. bis zum 31.10. regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Monat, zu mähen. Wenn in den Grünflächen Frühblüher angesät sind, dann gilt diese Regelung in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.10. Die Verkehrssicherung ist dabei einzuhalten.
2. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, Unkraut, sonstigem Unrat, das Mähen der Grünstreifen und der Mulden sowie Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Streuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und gefährlichen sowie verkehrswichtigen Fahrbahnstellen.
3. Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Öl, Holz, Stroh, Müll, Sperrmüll und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Wird die Verschmutzung der Straße im Sinne von § 17 NStrG von einem Dritten verursacht, so geht dessen Reinigungspflicht zunächst vor.

4. Anfallender Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstiger Unkraut sowie Verunreinigungen nach Nr. 3 (Unrat) dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in die Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Der anfallende Unrat ist einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung zuzuführen.
5. Der Einsatz von Pestiziden oder sonstigen chemischen Bekämpfungsmitteln zur Beseitigung von Unkraut ist im öffentlichen Bereich untersagt.

§ 3

Schneeräum- und Streupflicht für Gehwege

1. Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr Gehwege mindestens in einer Breite von 1 Meter von Schnee und Eis freizuhalten. Dies gilt entsprechend bei Vorhandensein von nur einem ausgebauten Gehweg. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Wird ein Gehweg beidseitig durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Anlieger einen 0,50 Meter breiten Streifen zu räumen.
2. Der zu räumende Schnee ist an den Seiten des Gehweges anzuhäufen, wenn die Breite des Gehweges dies zulässt. Andernfalls ist der Schnee an den Seiten der Fahrbahnen, nicht aber vor Bushaltestellen und auf den Radwegen so abzulagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Grünstreifen gehäuft werden. An Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen sind für die Fußgänger 1 Meter breite Durchgänge auf den Gehwegen freizuhalten.
3. Bei Glättebildung sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr Gehwege mindestens in einer Breite von 1 Meter mit sand- oder salzhaltigem Streugut zu bestreuen. Die Verwendung von Chemikalien ist untersagt.
4. Bei Tauwetter sind die Regeneinläufe in der Straßenrinne so zu räumen, dass das Tauwasserabfließen kann.
5. Hydranten sind in den Zeiten gemäß Abs. 1 schneefrei zu halten.

§ 4

Schneeräum- und Streupflicht für Fahrbahnen

1. Die Räum- und Streupflicht besteht grundsätzlich nur zur Sicherung des Tagesverkehrs werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.

Als verkehrswichtig gelten grundsätzlich nur Durchgangsstraßen und sonstige Verkehrsmittelpunkte, auf denen erfahrungsgemäß mit stärkerem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Gefährliche Stellen sind grundsätzlich nur Fußgängerüberwege, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen und Einmündungen.

2. Bei besonders starkem Schneefall und außerordentlicher Glättebildung, die zu Verkehrsbehinderungen auf allen der Reinigungspflicht unterliegenden Fahrbahnen führen, sind auch diese zu räumen und streuen. Diese Verkehrsbehinderungen werden

insbesondere angenommen, wenn das Befahren dieser Fahrbahnen von Rettungs- und Ver- und Entsorgungsfahrzeugen nur noch eingeschränkt möglich ist.

3. Der zu räumende Schnee ist an den Seiten der Fahrbahn anzuhäufen, wenn die Breite der Fahrbahn dies zulässt. Andernfalls ist der Schnee an den Seiten der Fahrbahnen, nicht aber vor Bushaltestellen und auf den Radwegen so abzulagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Grünstreifen gehäuft werden.

Wird eine Fahrbahn beiderseitig durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Anlieger in Fällen von Absatz 1 und 2 bis zur Fahrbahnmitte zu räumen.

4. Die Fahrbahnen sind mit sand- oder salzhaltigem Streugut zu bestreuen. Die Verwendung von Chemikalien ist untersagt.
5. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Ausgenommen von der Schneeräum- und Streupflicht für Fahrbahnen sind die in § 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide genannten Straßen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 3 und 4 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide 16.10.2012 - in Kraft getreten am 09.11.2012- außer Kraft.
3. Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft (§ 61 NPOG).

Barendorf, den 08. Juni 2021

gez. Norbert Meyer

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister